

RASENMÄHEN – LÄRMIMMISSIONEN – TIPPS ZUR SOMMERZEIT

Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

Immer wieder, und gerade während der Sommerzeit, erhalten Gemeinden und die Polizei Reklamationen und Klagen wegen Lärmbelästigungen. Den damit verbundenen Ärger und die nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen können mit etwas Rücksichtnahme und Toleranz erspart werden.

Rasenmähen, Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm

Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

Erlaubt sind in Aesch das Rasenmähen sowie weitere lärmige Haus- und Gartenarbeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen (Art. 43 Polizeiverordnung).

Private Festanlässe

Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm-)Verhalten Ihrer Gäste. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

Öffentliche Festanlässe sind bewilligungspflichtig. Auch die Verwendung von **Lautsprecher- und Verstärkeranlagen** müssen gemeldet und zum Teil bewilligt werden.

Wenden Sie sich mit folgendem Formular an die Gemeinde: http://www.aesch-zh.ch/dl.php/de/5a6afd494b565/Neu_2018_Festwirtschaftspatent.pdf

Als Nachtruhezeit gilt nach der Polizeiverordnung von Aesch die Zeit von 22.00 – 7.00 Uhr. In dieser Zeit ist singen, musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräte im Freien nicht gestattet. Auch sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. Das Schlafverhalten hat sich jedoch seit 1994 verändert. Die Nachbarn sind an Wochenenden toleranter, d.h. ausserordentlicher Festlärm wird zunehmend bis 24.00 Uhr akzeptiert. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien.

1. Augustfeuer und Knallkörper, Feuerwerke

Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wissen dies sicher auch zu schätzen.

Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, private Feuerwerke

Es wird zunehmend salonfähig, zu jeder möglichen Nachtzeit der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist in Aesch nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Der Polizeivorstand erteilt für besondere Veranstaltungen Bewilligungen.

Bitte beachten Sie, dass das Anzünden von 1. Augustfeuer und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können. Während der Nachtweide-Zeit (wir sind auf dem Land!) werden Bewilligungen an die Zustimmung der Landwirte gebunden.

Zuständig bei Fragen: Suzana Sturzenegger

Telefonnummer: 043 344 10 10

gemeindeverwaltung@aescht-zh.ch